

Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers in Bezug auf die Einführung eines Barzahlungsverbot

Datum: 29. September 2020

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

...

im Hause

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

29. September 2020

Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers in Bezug auf die Einführung eines Barzahlungsverbot

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es rechtlich möglich ist, ein Barzahlungsverbot beim Aufkauf von Altmetall durch oder aufgrund eines Landesgesetzes einzuführen, um Altmetalldiebstähle zu verhindern, potenzielle Straftäter abzuschrecken und diese anhand von Überweisungsdaten besser verfolgen zu können. Hierzu nimmt der GBD wie folgt Stellung:

A Stellungnahme

1. Einer gesetzlichen Landesregelung, welche ein Barzahlungsverbot beinhalten soll, dürfte höherrangiges Recht, insbesondere Bundesrecht, möglicherweise auch Europarecht, entgegenstehen.

Als entgegenstehende Regelung kommt § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) in Betracht. Hiernach sind auf Euro lautende Banknoten das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel.

Der Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank zu dieser Regelung ist entnehmen, dass „Noten der Bundesbank in unbeschränkter Höhe angenommen werden müssen“.¹ Diese Bundesregelung verpflichtet demnach zur Annahme von Euro-Banknoten bei der Erfüllung von Geldleistungspflichten. Im Gegenzug dürfte sich hieraus das Recht ergeben, mit Euro-Banknoten zu bezahlen. Auf Euro lautende Banknoten sind das gesetzliche Zahlungsmittel. Ein Ausschluss der Barzahlungsmöglichkeit durch oder aufgrund eines Landesgesetzes würde demnach gegen die bundesrechtliche Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG verstoßen.²

¹ BT-Drs. 2/2781, S. 34.

² vgl. zum Ganzen: BVerwG, EuGH-Vorlage vom 27. März 2019, Az.: 6 C 5/18, Rn. 5, 21 f. und Rn. 24.

2. Ausnahmen von § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG in Form eines Barzahlungsverbot es wären theoretisch denkbar, würden aber eine Ermächtigung durch ein Bundesgesetz voraussetzen.³

Mit Blick auf das Europarecht ist nicht abschließend geklärt, ob die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Bereich der Währungspolitik überhaupt die Möglichkeit zu eigenständigen Regelungen bezüglich bargeldloser Geschäfte haben. Zur Klärung hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts dem Europäischen Gerichtshof im März 2019 diese und weitere Fragen vorgelegt.⁴ Eine Entscheidung steht noch aus.

Ginge man davon aus, dass die Mitgliedstaaten zu einer Regelung befugt wären, ist zu bezweifeln, ob § 38 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) eine derartige Ermächtigungsgrundlage für ein Barzahlungsverbot darstellen kann.

§ 38 GewO trifft Regelungen über die Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden überwachtungsbedürftiger Gewerbe. Gemäß § 38 Abs. 3 GewO können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, in welcher Weise Gewerbetreibende zum Beispiel beim Ankauf von Altmetallen ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben.

Grundsätzlich ist es nach Artikel 80 Abs. 4 Grundgesetz zulässig, dass anstelle der durch Bundesgesetz ermächtigten Landesregierung auch der Landesgesetzgeber handeln und ein ordnungsvertretendes Gesetz erlassen könnte.

Inhaltlich dürfte § 38 Abs. 3 GewO jedoch nicht als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Bargeldverbotes in Betracht kommen. § 38 Abs. 3 GewO ist eine Ermächtigung zum Erlass von Regelungen, in denen die Art und Weise der Buchführung der Gewerbetreibenden festgelegt werden kann.⁵ So kann bestimmt werden, welche Aufzeichnungen vorgenommen werden sollen und in welcher Form dies zu geschehen hat, welche Unterlagen und Belege gesammelt und für welche Zwecke und für welchen Zeitraum sie aufbewahrt werden müssen.⁶ Ein Verbot, Altmetall mit Bargeld aufzukaufen, ist keine Buchführungspflicht, sondern ein tatsächliches Handlungsverbot. § 38 Abs. 3 GewO kommt nicht als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Bargeldverbotes in Betracht.

§ 38 ist eine Regelung des Gewerberechts. Die Aufklärung von Straftaten mithilfe der Einführung eines Bargeldverbots ist nicht Aufgabe des Gewerberechts⁷ und nicht Sinn und Zweck des § 38 Abs. 3 GewO.

Insofern könnte eine gesetzliche Landesregelung zur Einführung eines Bargeldverbots nicht auf diese Ermächtigungsgrundlage gestützt werden. Eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage als Ausnahme zu § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG ist daher nicht ersichtlich.

³ BVerwG, EuGH-Vorlage vom 27. März 2019, Az.: 6 C 5/18, Rn. 22.

⁴ EuGH-Vorlage vom 27. März 2019, Az.: 6 C 5/18, zitiert nach juris.

⁵ Pielow, Gewerbeordnung, 2. Auflage, § 38, Rn. 33.

⁶ Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung Bd. I, § 38, Rn. 41.

⁷ vgl. Schönleiter, Herbstsitzung 2013 des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“, GewArch 2014, S. 106, 112.

B Ergebnis

Es ist rechtlich nicht möglich, ein Barzahlungsverbot beim Aufkauf von Altmetall durch eine landesrechtliche Regelung einzuführen, da einer solchen Regelung § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG und möglicherweise auch Europarecht entgegenstehen.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

urheberrechtlich geschützt - kommerzielle Nutzung untersagt